

## **Kommunales Förderprogramm „Radolfzell saniert!“ Investitionszuschüsse zur Unterstützung energetischer Sanierungen**

- Mindestens zwei CO<sub>2</sub>-reduzierende Maßnahmen
- 10% der Investitionssumme als Zuschuss,  
bis max. 2.500 Euro Zuschuss für bis zu zwei Wohneinheiten
- Je weitere Wohneinheit bis zu 1.000 Euro zusätzlich

---

**Richtlinie der Stadt Radolfzell am Bodensee  
für die Vergabe von Zuschüssen aus dem kommunalen Förderprogramm zur  
Unterstützung energetischer Sanierungen der Stadt Radolfzell. Diese Richtlinie steht  
immer unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Haushaltsjahres durch  
das Regierungspräsidium Freiburg.**

Das Radolfzeller Förderprogramm zur Unterstützung energetischer Sanierungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Radolfzell im Rahmen der verfügbaren Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

### **1. Ziele der Förderung**

Ziel des Förderprogramms ist es, den Bürgerinnen und Bürgern einen zusätzlichen Anreiz zur Sanierung des Gebäudebestands sowie zur Verwendung energiesparender Bauteile und Systeme zu geben, um auf diese Weise eine Verringerung des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes zu erreichen.

### **2. Fördervoraussetzungen**

- 2.1 Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand der Stadt Radolfzell, deren Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparung durch einen zugelassenen Energieberater bestätigt werden muss. Grundsätzlich gilt, dass die Maßnahmen den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Energieeinsparverordnung) genügen.  
Die Förderung gilt für sämtliche Wohngebäude und für mischgenutzte Gebäude, in denen der Anteil der Wohnflächen überwiegt.

Um eine Förderung zu erhalten, sind **mindestens zwei Einzelmaßnahmen** aus der in Absatz 4 beschriebenen Maßnahmen innerhalb des Förderzeitraums umzusetzen.

Der Förderzeitraum ist auf max. 24 Monate zwischen Antragstellung und Antrag auf Auszahlung begrenzt.

## 2.2 Anforderung an den Energieberater

Die Bestätigung der Energieberatung darf nur von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Zugelassen sind qualifizierte Sachverständige, die in der dena Energieeffizienz-Expertenliste eingetragen sind: <https://www.energieeffizienz-experten.de/>

## 3. **Antragstellung**

### 3.1 Antragsberechtigt sind:

- Eigentümer von Wohngebäuden und Wohnungen im Gebiet der Stadt Radolfzell
- Hausverwalter mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft
- Mieter mit Zustimmung der Eigentümer
- Eigentümer von mischgenutzten Gebäuden, bei denen der Anteil der Wohnfläche überwiegt.

3.2 Mit der Maßnahme darf nicht vor der Bewilligung des Antrages begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist auf Antrag und nur auf eigenes Risiko möglich.

3.3 Dem Antrag muss ein detaillierter Kostenvoranschlag für die geplanten Maßnahmen sowie ggf. der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid über die Gewährung von Mitteln aus anderen Förderprogrammen beiliegen.

3.4 Für eine Zuschussgewährung sind erhebliche Änderungen und Tatsachen, die nach Antragstellung eintreten, der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Vollständig ausgefüllte Anträge, die nach Ausschöpfung des Fördertopfes (ermittelt aufgrund der Kostenvoranschläge) eingereicht werden, werden auf eine Warteliste des laufenden Haushaltsjahres gesetzt. Die Warteliste wird nach Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

3.6 Richtlinie, Anträge und Anlagen können auf der Website [www.radolfzell.de/radolfzellsaniert](http://www.radolfzell.de/radolfzellsaniert) heruntergeladen werden.

## 4. **Geförderte Maßnahmen**

Förderfähig sind Einzelmaßnahmen aus folgenden Maßnahmenfeldern:

- Wärmedämmung von Dächern und obersten Geschossdecken
- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung der Kellerdecken und Wände zu unbeheizten Räumen
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen
- Sonstige Primärenergie-Einsparungsmaßnahmen

**Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an Bestandsgebäuden. Die Maßnahmen müssen mindestens den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen genügen.**

Maßnahmen unter Verwendung folgender Materialien werden nicht gefördert:

- Asbestzementplatten
- (H)FCKW-/CKW-geschäumte Dämmstoffe
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- Faserdämmstoffe, die nicht die Kriterien nach Anhang V Nr. 7.1 (1) der Ge-

- fahenstoffverordnung (GefStoffV vom 01.06.2015) erfüllen
- Materialien und Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung

Maßnahmen unter Verwendung tropischer Holzarten werden nur gefördert, wenn das Holz nachweislich aus zertifizierter naturnaher Forstwirtschaft stammt.

#### 4.1 Wärmedämmung an Dächern und oberste Geschossdecken

Die Wärmedämmung an Dächern und obersten Geschossdecken wird gefördert, wenn sie die gesamte Dachfläche des Gebäudes bzw. die gesamte Dachgeschossbodenfläche (unbeheizter Dachraum) umfasst.

#### 4.2. Wärmedämmung der Außenwände

Ausschließlich das Dämmen der gesamten Außenwandflächen wird gefördert.

#### 4.3 Wärmedämmung der Kellerdecken und Wände zu unbeheizten Räumen

Ausschließlich das Dämmen der gesamten Kellerdecken- und Wandfläche wird gefördert.

#### 4.4 Austausch von Fenstern und Außentüren

Es gilt die Fenster als gesamte Baugruppe zu erneuern. Fenster, die bereits die Wärmeschutzverordnung 1995 erfüllen, müssen nicht zwangsweise erneuert werden. Die Erneuerung der Außentür stellt keine Einzelmaßnahme dar.

Der Einbau von Fenstern wird gefördert, wenn sie nach dem Austausch einen  $U_w$  - Wert  $< 1,1 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$  aufweisen.

Für Schaufenster muss der  $U_w$  -Wert  $< 1,9 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$  sein.

Für Dachflächenfenster wird ein max.  $U_w$ -Wert von  $1,4 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$  gefordert.

Der Ersatz von Außentüren/Türelementen wird gefördert für einen  $U_d$ -Wert  $< 1,7 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ .

#### 4.5 Erneuerung der Heizungsanlage

Erneuerungen von Heizungsanlagen werden nur im Zusammenhang mit einer Optimierung der Heizanlage (vereinfachter hydraulischer Abgleich, Verfahren A) gefördert.

Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit und ohne Heizungsunterstützung.

Thermische Solaranlagen müssen den Anforderungen nach den "Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entsprechen.

Kraftwärmekopplungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasse-Heizanlagen werden ausschließlich entsprechend der BAFA-Liste gefördert.

Nah- oder Fernwärmeanschlüsse werden inklusive der Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen gefördert. Bei einem bestehenden Anschluss wird der Austausch oder der erstmalige Einbau von Wärmeübergabestationen gefördert.

#### 4.6 Optimierung bestehender Heizungsanlagen

Bei bestehenden Heizungsanlagen wird der hydraulischer Abgleich nach dem Verfahren B (VdZ-Formular) gefördert.

Ebenfalls Voraussetzung ist der Einbau voreinstellbarer Thermostatventile in Zusammenhang mit dem Neueinbau einer umweltfreundlichen Pumpe der Energieeffizienzklasse A bzw. Zirkulationspumpe (nur hocheffizient!) bei Gebäuden, die vor

1995 errichtet worden sind.

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs ohnehin gesetzlich vorgeschrieben oder Bestandteil einer anderen geförderten Maßnahme wäre (z.B. Einbau einer Solaranlage).

#### 4.7 Weitere Maßnahmen

Weitere Maßnahmen im Bestandsbereich können gefördert werden, wenn sie ein hohes Maß an Primär-Energieeinsparung bewirken, wie z.B. der Einbau transparenter Wärmedämmung oder einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung. Zum Förderantrag ist eine aussagekräftige Anlagenbeschreibung vorzulegen.

#### 4.8 Nicht geförderte Maßnahmen

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Solaranlagen zur Erzeugung von Strom (PV)
- Beleuchtungsersatz
- Beratungshonorare

### 5. **Umfang der Förderung**

5.1 Um eine Förderung zu erhalten, müssen mindestens zwei Einzelmaßnahmen aus den verschiedenen in Absatz 4 genannten Maßnahmen umgesetzt werden. Die Zuteilung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Datums des Antrags- einganges im Rahmen der verfügbaren Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5.2 Es werden maximal zwei Maßnahmen pro Kalenderjahr und Objekt gefördert. Für die in Absatz 4 genannten Maßnahmenbereiche beträgt die Förderung 10% der förderfähigen Investitionskosten (siehe Anlage Merkblatt KfW, ausgenommen der Punkte unter 4.8). Für Gebäude bis zu zwei Wohneinheiten ist die Fördersumme auf max. 2.500 Euro je Antrag und Jahr begrenzt. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich die Förder- summe um jeweils 1.000 Euro. Je Gebäude und Antrag ist die Fördersumme auf 5.000 Euro je Jahr begrenzt. Bei mischgenutzten Gebäuden zählt die gesamte Gewerbefläche als eine Wohneinheit.

### 6. **Auszahlung des Zuschusses**

6.1 Nach Abschluss der Arbeiten sind folgende Unterlagen bei der Stadt Radolfzell einzureichen:

- Ausgefüllter Auszahlungsantrag mit Bestätigung des Energieberaters über die Energie- und CO<sub>2</sub>- Einsparung
- Kopie der Abschlussrechnung
- Zahlungs- bzw. Überweisungsbeleg
- Sämtliche sonstigen geforderten Nachweise

6.2 Nach Erhalt der Unterlagen wird die Maßnahme von der Stadt Radolfzell nochmals geprüft und der Betrag anschließend überwiesen.

### 7. **Allgemeine Regelungen**

7.1 Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsge- nehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ebenso ist mit der Antragstellung einer eventuellen Anzeigepflicht bei der Stadt, anderen Behörden oder Zweckverbänden nicht Genüge getan.

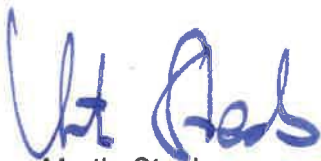
Die Bewilligung von Zuschüssen für solche Anlagen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- 7.2 Kosten, die durch einen Zuschuss abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.
- 7.3 Die Stadt Radolfzell ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Stadt auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.
- 7.4 Die Stadt behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet oder die bezuschussten Anlagen vor Ablauf von acht Jahren entfernt, unbrauchbar gemacht bzw. anderweitig zweckentfremdet werden oder wenn die Überprüfung gemäß Ziffer 7.3. verweigert wird. Die Stadt kann auf eine Rückzahlung des Zuschusses verzichten, wenn mit vertretbarem Aufwand nachweislich kein funktionsgerechter Betrieb der Anlage mehr möglich ist.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Radolfzell, den 01.06.2018



Martin Staab  
Oberbürgermeister